

RS OGH 1983/3/22 10Os10/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1983

Norm

MilStG §12 Abs1 Z1

Rechttssatz

§ 12 Abs 1 Z 1 MilStG pönalisiert den qualifizierten Ungehorsam, der darin besteht, daß sich der Täter "demonstrativ" gegen einen ihm erteilten Befehl wendet und ihn solcherart nicht befolgt. Somit genügt weder bloße Nichtbefolgung eines Befehls, noch auch, daß der Täter durch beleidigende Worte oder Gesten lediglich zu erkennen gibt, daß er den - obzwar von ihm befolgten - Befehl innerlich ablehnt oder mißbilligt.

Entscheidungstexte

- 10 Os 10/83

Entscheidungstext OGH 22.03.1983 10 Os 10/83

Veröff: SSt 54/27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0087214

Dokumentnummer

JJR_19830322_OGH0002_0100OS00010_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at